

# GR\_GERICHTE KSK 2015 83 vom 31. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2015 83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2015_83)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2015 83 du 31 mai 2016

IT: GR\_GERICHTE KSK 2015 83 del 31 maggio 2016

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

für X.\_\_\_\_\_: a. für die Zeit von Januar 2006 bis Oktober 2006 monatlich 559.51 Euro b. für die Zeit ab Februar 2007 monatlich 502.41 Euro;

### E. 2

Die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 20150461 des Be- treibungsamtes Albula gegen Dr. med. A.\_\_\_\_ wird dem Gesuchstel- ler Y.\_\_\_\_ teilweise, für die Forderungssumme von CHF 8'842.55

Seite 5 — 13 nebst Zins zu 4.17% seit 13. März 2015 aus der Summe von CHF 8'842.55, erteilt.

### E. 3

Die Kosten des Bezirksgerichtspräsidiums Albula von CHF 500.00 ge- hen im Umfang von CHF 400.00 zulasten der solidarisch haftenden Z.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ und werden mit dem durch sie geleis- teten Kostenvorschuss verrechnet. Im Umfang von CHF 100.00 gehen die Gerichtskosten zulasten von Dr. med. A.\_\_\_\_ und werden unter Erteilung des Regressrechtes bei Z.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ er- hoben und mit dem durch sie geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

### E. 4

Die solidarisch haftenden Z.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ haben Dr. med. A.\_\_\_\_ aussergerichtlich mit CHF 1'000.00 zu entschädigen.

### E. 5

[Rechtsmittelbelehrung]

### E. 6

[Mitteilung]" Der Rechtsöffnungsrichter sah die Voraussetzungen für die beantragte vorfrage- weise Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Amtsgerichts C.\_\_\_\_ vom 20. Juni 2006 und des Urteils des Oberlandgerichts D.\_\_\_\_ vom 23. Februar 2007 als erfüllt an und erwog ferner, dass die genannten Urteile für die daraus hervorgehenden Unterhaltsforderungen ■ nämlich EUR 2'044.08 für Z.\_\_\_\_, EUR 17'818.03 für X.\_\_\_\_ und EUR 27'194.49 für Y.\_\_\_\_ ■ definitive Rechtsöffnungstitel darstellen würden. In Würdigung der vom Gesuchsgegner vorgelegten Urkunden und unter Einbezug der indiziellen Bedeutung des sehr lan- gen Zuwartens seitens der Gesuchsteller

gelangte der Rechtsöffnungsrichter indes zum Schluss, dass der Gesuchsgegner den Beweis der Tilgung der bis zur Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens entstandenen Forderungen habe erbringen können. Hinsichtlich der Unterhaltsforderung von Y. \_\_\_\_\_ für die Zeit von Juni 2009 bis Februar 2011 (20 Monate) erachtete er den Nachweis der Tilgung hingegen nicht als erbracht, weshalb er ausgehend von einem Unterhaltsbeitrag von EUR 360.00 und einem Mehrbedarf von EUR 99.69 pro Monat für einen Betrag von CHF 8'842.55 (EUR 8'313.80) zuzüglich Verzugszinsen von 4.17 % ab 13. März 2015 die definitive Rechtsöffnung erteilte. F. Gegen diesen Entscheid liessen Z. \_\_\_\_\_, Y. \_\_\_\_\_ und X. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 18. Dezember 2014 (Datum Poststempel) Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erheben, wobei sie folgende Rechtsbegehren stellten: "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Albula vom 27. August 2015 (Proz.Nr. \_\_\_\_\_), mitgeteilt am 09. Dezember 2015, sei teilweise unter Beibehaltung der Vollstreckbarkeitserklärung gemäss Dispositivziffer 1 und unter Beibehaltung der bereits erteilten Rechtsöffnung gemäss Dispositivziffer 2 aufzuheben und es sei definitive Rechtsöffnung nach

Seite 6 — 13 Art. 80 Abs. 1 SchKG zu gewähren für Fr. 2'174.08 nebst Zins zu 4.17% seit dem 13.03.2015, Fr. 18'952.21 nebst Zins zu 4.17% seit dem 13.03.2015, Fr. 20'081.51 nebst Zins zu 4.17% seit dem 13.03.2015. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten des Beschwerdeführers." In ihrer Begründung beanstandeten die Beschwerdeführer im wesentlichen die vom erstinstanzlichen Richter vorgenommene rechtliche Bewertung der strafrechtlichen Einstellungsverfügung, welche ihrer Natur nach nicht als völlig eindeutige Urkunde taugte, um den gemäss Art. 81 SchKG erforderlichen strikten Beweis für eine Tilgung der in den Rechtsöffnungstiteln erhaltenen Forderungen zu erbringen. Zudem könne aus dem Zuwarten der Beschwerdeführer mit der Betreibung der Forderungen nichts abgeleitet werden, ansonsten die gesetzlich gewährte Vollstreckungsfrist, die gemäss § 197 Abs. 1 Nr. 3 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für Forderungen aus gerichtlichen Urteilen dreissig Jahre betrage, unterlaufen und ausgehebelt würde. G. Mit Verfügung der Vorsitzenden der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 21. Dezember 2015 wurde das Bezirksgericht Albula ersucht, dem Kantonsgericht sämtliche Akten mit einem genauen Aktenverzeichnis zuzustellen. Ebenfalls mit Verfügung vom 21. Dezember 2015 wurden die Beschwerdeführer aufgefordert, dem Kantonsgericht bis am 04. Januar 2016 einen Kostenvorschuss von CHF 600.00 zu überweisen, der in der Folge fristgerecht eingegangen ist. H. A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegner) beantragte mit Beschwerdeantwort vom 29. Dezember 2015 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer. Dabei machte er vorab geltend, dass für Unterhaltsansprüche nicht eine dreissigjährige, sondern die regelmässige Verjährungsfrist von drei Jahren gemäss § 195 BGB gelte. Für die in Frage stehenden Unterhaltsforderungen sei daher drei Jahre nach Volljährigkeit und damit vor Anhebung der Betreibung die Verjährung eingetreten. Im vorinstanzlichen Verfahren sei die Einrede der Verjährung nicht erhoben worden, weil schon offensichtlich sei, dass die Forderung getilgt worden sei. Heute werde die Verjährung aber zusätzlich angerufen. Was die Tilgung der Forderung anbelange, sei der strikte Beweis mit den urkundlich belegten Barbezügen der Mutter in Höhe von EUR 91'600.00 vom Nummernkonto bei der Bank. \_\_\_\_\_ erbracht. Damit seien vereinbarungsgemäss zwei Forderungen abgegolten worden, nämlich die fälligen und künftigen Alimentenschulden im Betrage von EUR 47'057.50 einerseits und eine güterrechtliche Ausgleichszahlung andererseits. Der

Seite 7 — 13 zeitliche Ablauf inklusive des langen Zuwartens mit einer Betreuung bis im Jahre 2015 genüge den bundesgerichtlichen Anforderungen an den strikten Beweis im Rechtsöffnungsverfahren. Der erstinstanzliche Richter habe zu Recht festgestellt, dass B. \_\_\_\_\_ insgesamt EUR 91'600.00 bei der Bank. \_\_\_\_\_ abgehoben habe. Sie sei damals Inhaberin der elterlichen Gewalt gewesen, womit die Tilgung bewiesen sei. Alle anderen Argumente wie das lange Zuwarten oder die Einstellungsverfügung seien nur Bekräftigungen der hinter der Abhebung stehenden mündlichen Vereinbarung über die Verwendung des Nummernkontos. I. Mit unaufgeforderter Stellungnahme vom 8. Januar 2016 äusserten sich die Beschwerdeführer zur neu erhobenen Verjährungseinrede. Sie machten geltend, dass das Novenverbot gemäss Art. 326 ZPO einer erstmaligen Anrufung der Verjährung im Beschwerdeverfahren entgegenstehe. Des weitern wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 148 Abs. 1 IPRG die Verjährung und das Erlöschen einer Forderung dem auf die Forderung anwendbaren Recht unterstehe. Alle bis zur Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts D. \_\_\_\_\_ bereits entstandenen Unterhaltsansprüche würden nach § 197 Abs. 1 BGB der dreissigjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Erst für die zukünftigen Unterhaltsansprüche würde eine andere Verjährungsberechnung in Betracht fallen, wobei für Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern zudem die Sondervorschrift des § 207 BGB hinsichtlich der Hemmung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des unterhaltsberechtigten Kindes eingreife. J. Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 (Poststempel) nahm der Beschwerdegegner zur Eingabe der Beschwerdeführer Stellung und hielt an der Anwendbarkeit der ordentlichen dreijährigen Verjährungsfrist fest. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Rechtsöffnungsentscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen erstinstanzliche Entscheide über Rechtsöffnungsbegehren ist die Berufung unzulässig, weshalb für deren Anfechtung einzig das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung steht (Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden (Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Seite 8 — 13 [EGzZPO; BR 320.100]), wobei die Beurteilung in die Zuständigkeit der Schuldbeitrags- und Konkurskammer fällt, wenn es um Streitsachen auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geht, für welche das summarische Verfahren gilt (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Letzteres ist namentlich bei Rechtsöffnungssachen der Fall (Art. 251 lit. a ZPO). Bei Anfechtung eines im summarischen Verfahren ergangenen Entscheides beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen, und zwar schriftlich, begründet sowie unter Beilegung desselben (vgl. Art. 321 Abs. 1 und 3 ZPO). Der vorliegend angefochtene Entscheid datiert vom 27. August 2015 und wurde den Beschwerdeführern am 9. Dezember 2015 mitgeteilt. Er ist deren Rechtsvertreterin eigenen Angaben zufolge am 10. Dezember 2015 zugegangen. Unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO erfolgte die Beschwerde vom 21. Dezember 2015 somit fristgerecht. Sie entspricht sodann auch den Formerfordernissen, so dass unter diesen Gesichtspunkten auf die Beschwerde einzutreten ist. 2.a) Wie schon im Betreibungsverfahren sind die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren unter der Gläubigerbezeichnung „Z. \_\_\_\_\_, X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_“ gemeinsam aufgetreten und haben zusammen in einem einzigen Gesuch Rechtsöffnung für die im Zahlungsbefehl aufgeführten Forderungen (mit

Ausnahme der mitbetriebenen Rechtsvertretungskosten) beantragt. Dasselbe Begehren erneuern sie mit ihrer Beschwerde, welche wiederum im Namen von Z.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_\_ erhoben wurde. Der Parteibezeichnung und dem Wortlaut des Begehrens nach scheinen die Beschwerdeführer daher für drei ihnen gemeinschaftlich zustehende Forderungen Rechtsöffnung zu verlangen. Bereits aus dem Zahlungsbefehl geht indessen hervor, dass es sich bei den in Betreuung gesetzten Forderungen um drei individuelle, je nur einem von ihnen zustehende Forderungen, nämlich die ihnen je persönlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge gemäss den in Deutschland ergangenen Gerichtsurteilen, handelt. Die Beschwerdeführer machen damit drei Einzelforderungen geltend, die sich zwar aus den gleichen Titeln ergeben, an denen aber jeweils nur einer von ihnen berechtigt ist. Es liegt mit anderen Worten eine gemeinsame Prozessführung für rechtlich eigenständige Ansprüche vor, was die Frage aufwirft, ob ein solches Vorgehen im Rechtsöffnungsverfahren ■ und damit auch im daran anschliessenden Beschwerdeverfahren ■ zulässig ist. b) Gemäss Art. 71 ZPO können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden, wenn Rechte oder Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, und für die einzelnen Kla-

Seite 9 — 13 gen die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (sog. einfache Streitgenossenschaft). Diese Voraussetzungen wären vorliegend zweifellos erfüllt. Zu beachten ist indessen, dass es sich beim Rechtsöffnungsverfahren um eine rein betreibungsrechtliche Streitigkeit handelt. Es wird nicht über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern einzig darüber entschieden, ob die Betreuung weitergeführt werden kann oder nicht. Dementsprechend entfaltet der Rechtsöffnungsentcheid seine Wirkungen nur in der laufenden Betreuung. Zwischen dem Rechtsöffnungsverfahren und der ihm zugrundeliegenden Betreuung besteht somit ein enger Konnex. Dieser äussert sich auch darin, dass im Rechtsöffnungsverfahren ein gemeinsames Handeln mehrerer Gläubiger nur in Frage kommt, soweit ein solches auch im Betreibungsverfahren zulässig ist. c) Nach Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ist im Betreibungsbegehren ■ und dementsprechend dann auch im Zahlungsbefehl (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG) ■ unter anderem der Name und Wohnort des Gläubigers anzugeben. Dieses Erfordernis ergibt sich einerseits daraus, dass der Schuldner sowohl im Hinblick auf eine allfällige Zahlung als auch für eine wirksame Verteidigung gegen die betreffende Betreuung wissen muss, wer ihn betreibt. Andererseits muss auch das Betreibungsamt darüber im Klaren sein, wer über den Fortgang der Betreuung verfügen (Begehren stellen oder auch die Betreuung ganz oder teilweise zurückziehen) kann und nach Vollstreckungsrecht auf einen allfälligen Erlös Anspruch hat (vgl. in diesem Sinne bereits BGE 80 III 7 E. 2). Mehrere Gläubiger können einen Schuldner für eine Gesamt- oder Solidarforderung in einer einzigen Betreuung gemeinsam betreiben (sog. aktive Betreuungsgenossenschaft). Für Einzelforderungen ist ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Gläubiger dagegen ausgeschlossen (vgl. Sabine Kofmel Ehrenzeller, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 19 zu Art. 67 mit Verweis auf BGE 107 III 49 und 71 III 164). Dies gilt selbst dann, wenn die Einzelforderungen der Gläubiger auf dem gleichem Rechtsgrund beruhen. Wie das Bundesgericht im letztgenannten Entscheid festgehalten hat, besteht nämlich für ein Zusammenfassen der Forderungen in einer einzigen Betreuung nach dem materiellen Recht keine Veranlassung und im SchKG ist ein solches Vorgehen nicht vorgesehen. Es zuzulassen, wäre nach

Auffassung des Bundesgerichts auch nicht angezeigt, da immer mit besonderen Einwendungen des Schuldners gegenüber dem einen oder anderen Gläubiger zu rechnen ist. Stellt sich nach der Ausstellung eines Zahlungsbefehls heraus, dass die Gläubiger an der gemeinsam betriebenen Forderung nicht gemeinschaftlich oder solidarisch, sondern nur anteilmässig berechtigt sind und in Tat und Wahrheit die Summe

Seite 10 — 13 mehrerer Einzelforderungen in Betreuung gesetzt wurde, hat dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Folge, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden kann (vgl. BGE 71 III 164 S. 167). d) An diese Rechtslage anknüpfend ist auch im Rechtsöffnungsverfahren eine Streitgenossenschaft auf Gläubigerseite nur möglich, wenn mehrere Gläubiger an der betriebenen Forderung entweder gesamthandschaftlich oder solidarisch berechtigt sind. Im ersteren Fall, d.h. wenn die betreibenden Gläubiger die Erfüllung der Forderung nach dem materiellen Recht nur gemeinsam verlangen können, handelt es sich um eine notwendige Streitgenossenschaft: in einem solchen Fall müssen die Gläubiger auch in der Vollstreckung gemeinsam auftreten, also zusammen die Betreuung einleiten und gegebenenfalls den Rechtsvorschlag besetzen, ansonsten das Rechtsöffnungsbegehren wegen fehlender Sachlegitimation abzuweisen wäre. Dabei sind die Gläubiger im Rechtsöffnungsgesuch wie bereits im Zahlungsbefehl einzeln aufzuführen, da Sammelbezeichnungen wie „Erbengemeinschaft X.“ oder „Baugesellschaft Y.“ unzulässig sind und die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls zur Folge hätten (vgl. Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 71; PKG 1990 Nr. 28). Im Falle einer Solidarforderung steht es den Gläubigern dagegen frei, die Forderung alleine oder gemeinsam zu vollstrecken. Haben sie eine gemeinsame Betreuung angehoben, können sie im Rechtsöffnungsverfahren als einfache Streitgenossen gemäss Art. 71 ZPO auftreten. Selbst in diesem Stadium besteht indessen keine Verpflichtung für eine gemeinsame Fortsetzung der Betreuung. Wenn einzelne Gläubiger, sei es zufolge Rückzug oder aus einem anderen Grund, aus der Betreuung ausscheiden, kann den verbleibenden Gläubigern Rechtsöffnung erteilt werden, sofern deren (solidarische) Berechtigung durch den vorgelegten Titel ausgewiesen ist (vgl. Peter Stücheli, a.a.O., S. 72 f.; Dominik Vock/Danièle Müller, SchKG-Klagen nach der Schweizerischen ZPO, Zürich 2012, S. 133). Handelt es sich bei der betriebenen Forderung weder um eine Gesamt- noch eine Solidarforderung, ist bereits eine gemeinsame Betreuung unzulässig, womit auch eine Streitgenossenschaft im Rechtsöffnungsverfahren ausgeschlossen ist (vgl. Peter Stücheli, a.a.O., S. 73). e) Vorliegend haben die Beschwerdeführer eine gemeinsame Betreuung für drei verschiedene Einzelforderungen angehoben, an denen jeweils nur einer von ihnen materiell berechtigt ist. Eine derartige Betreuung ist nach dem Gesagten nicht zulässig und leidet an einem Mangel, der ungeachtet dessen, ob Rechtsöffnung erteilt wird oder nicht, eine Fortführung der Betreuung ausschliesst. Der dem Rechtsöffnungsbegehren zugrundeliegende Zahlungsbefehl vermag mithin keine Wirkungen zu entfalten und erweist sich ■ ähnlich einem Zahlungsbefehl, in dem

Seite 11 — 13 eine nicht betreibungsfähige Partei als Gläubiger aufgeführt ist oder der betreibende Gläubiger nicht eindeutig bezeichnet wird (vgl. Karl Wüthrich/Peter Schoch, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 29 ff. zu Art. 69) ■ als nichtig. Eine nachträgliche Heilung kommt nicht in Betracht, da ■ anders als bei einer unrichtigen Parteibezeichnung, welche beim Schuldner keine Zweifel an der Identität des Betreuungsgläubigers aufkommen lässt und dessen Interessen folglich nicht

beeinträchtigt (BGE 120 III 11) ■ nicht einfach der bereits ausgestellte Zahlungsbefehl berichtigt werden kann, sondern jedem der Beschwerdeführer ein neuer Zahlungsbefehl ausgestellt werden müsste, was in der laufenden Betreuung von vornherein ausgeschlossen ist. f) Der Rechtsöffnungsrichter darf im Allgemeinen zwar nicht überprüfen, ob die Betreuung richtig eingeleitet und der Zahlungsbefehl mängelfrei ist. Die Korrektur solcher Fehler fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, bei welcher innert Frist Beschwerde zu erheben ist, ansonsten der Mangel als geheilt gilt. Mängel, welche die Nichtigkeit der Betreuung zur Folge haben, sind aber auch vom Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen zu beachten. In solchen Fällen fehlt es dem Gläubiger am Rechtsschutzinteresse für die Rechtsöffnung, da die Betreuung ohnehin nicht mehr fortgesetzt werden kann. Über die Frage der Nichtigkeit hat der Rechtsöffnungsrichter daher vorfrageweise von Amtes wegen zu entscheiden. Bejahendenfalls ist auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht einzutreten (vgl. Peter Stücheli, a.a.O., S. 62 f. und S. 92 f.; Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 12 zu Art. 84, beide mit zahlreichen Hinweisen). Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a ZPO gehört das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses zu den Prozessvoraussetzungen, welche das Gericht von Amtes wegen, also nicht bloss auf Parteieinrede hin, zu prüfen hat (Art. 60 ZPO). Diese Prüfung hat zwar im Interesse der Prozessökonomie möglichst frühzeitig, d.h. zu Beginn des Verfahrens zu erfolgen, ist gegebenenfalls aber auch noch im Rechtsmittelverfahren vorzunehmen (vgl. Simon Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N. 33 f. zu Art. 60 ZPO). Nichts anderes gilt hinsichtlich der Nichtigkeit eines Rechtsaktes, die jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu berücksichtigen ist und mithin auch noch im Rechtsmittelweg festgestellt werden kann (BGE 137 III 217 E. 2.4.3). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Vorderrichter auf das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdeführer gar nicht hätte

Seite 12 — 13 eintreten dürfen. Stattdessen hat er es teilweise gutgeheissen (wobei sich die Gutheissung auf einen Teil nur einer der Forderungen bezieht) und im Übrigen abgewiesen. Die Abweisung eines Rechtsöffnungsgesuches erwächst nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht in materielle Rechtskraft (BGE 140 III 456 E. 2.5). Der angefochtene Entscheid hindert die Beschwerdeführer daher nicht daran, für ihre Forderungen je einzeln eine neue Betreuung anzuhängen und bei nochmaliger Erhebung des Rechtsvorschlages definitive Rechtsöffnung zu beantragen, worauf der erstinstanzliche Richter die von den Parteien im Beschwerdeverfahren aufgeworfenen Fragen der Tilgung und Verjährung (erneut) zu prüfen haben wird. Kann die laufende Betreuung zufolge der Unzulässigkeit ihres gemeinsamen Vorgehens ohnehin nicht fortgesetzt werden, sind die Beschwerdeführer durch die (teilweise) Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens nicht beschwert. Es fehlt ihnen an einem schützenswerten Interesse an der Behandlung ihrer Beschwerde, was dazu führt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 3.a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebVSchKG; SR 281.35) auf CHF 600.00 festgelegt und den Beschwerdeführern auferlegt. b) Die Beschwerdeführer haben dem Beschwerdegegner überdies die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung im

Beschwerdeverfahren zu ersetzen, zumal sich der Beizug eines Rechtsvertreters in Anbetracht der aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen nicht beanstanden lässt (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Nachdem der Beschwerdegegner keine Honorarnote eingereicht hat, ist der zu entschädigende Aufwand praxisgemäss anhand der Akten nach dem Umfang der notwendigen und tatsächlich geleisteten Arbeit sowie nach dem Mass der unumgänglichen Umtriebe und nach der objektiven Bedeutung der Streitsache zu bemessen. Im vorliegenden Fall erscheint auf der Basis eines mittleren Stundenansatzes von CHF 240.00 (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechts- anwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]) eine Par- teientschädigung von CHF 750.00 als angemessen. Für die Parteientschädigung haften die Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner solidarisch (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.